

V.

Arbeiterverzeichnisse. Fabrikordnung. Spezialreglemente.

Allgemeines.

Die Bestimmungen, die wir hier einheitlich zusammenfassen, sind im Entwurfe des Fabrikinspektorates in Artikel 4, Absatz 3; Artikel 5; Artikel 6, Absatz 1; Artikel 17, Absatz 4; Artikel 18, Absatz 3; Artikel 6, Absatz 4, enthalten. Sie lauten:

„Der Fabrikhaber hat über alle in seinem Betriebe vorgekommenen Unfälle und gewerblichen Erkrankungen ein Verzeichnis nach einem vom Bundesrate aufzustellenden Formular zu führen und in der Fabrik zur Einsicht bereit zu halten.

„Der Fabrikhaber hat über das von ihm beschäftigte Arbeitspersonal ein Verzeichnis nach einem vom Bundesrate aufzustellenden Formular zu führen. Dieses Verzeichnis muss stets in der Fabrik selbst aufliegen.

„Der Fabrikhaber ist verpflichtet, über die gesamte Arbeitsordnung, die Fabrikpolizei, die Bedingungen des Ein- und Austritts und die Ausbezahlung des Lohnes eine Fabrikordnung zu erlassen.

„Der Fabrikhaber hat über die Wöchnerinnen ein Verzeichnis nach einem vom Bundesrat aufzustellenden Formular zu führen.

„Es dürfen nur solche jugendliche Personen beschäftigt werden, die in das Arbeiterverzeichnis eingetragen sind.

„Der Fabrikhaber soll auch wachen über die guten Sitten und den öffentlichen Anstand unter den Arbeitern und Arbeiterinnen der Anstalt.“